

## Handreichung „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“

Jugendverbände verfügen als Orte, an denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird, über das Potential, jungen Geflüchteten einen Rahmen zu bieten, in dem sie selbstbestimmt, frei und mit anderen jungen Menschen ihre Zeit gestalten und sich freigewählte (Lebens-)Räume selbst erschließen können.

Für die Planung und Durchführung von Angeboten der Jugend(verbands)arbeit, die sich explizit an junge Geflüchtete richten, ist zu empfehlen, im Vorfeld mögliche Fragen und Unsicherheiten zu klären. Inwiefern Fragen entstehen, wird sich natürlich je nach Format des Angebots unterscheiden.

In dieser Handreichung sind Informationen zu untenstehenden Themen zu finden, die in der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme unter Umständen nützlich sein können:

- Wer ist ein „Flüchtling“?
- Status von Geflüchteten, Rechtsgrundlagen Definition und Aufenthaltspapiere
- Das Asylverfahren im Überblick
- Junge Geflüchtete in Berlin / in Deutschland
- Junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit
- Ideen für die Praxis
- Informationen und Adressen

### Wer ist ein „Flüchtling“?

Im engeren Sinne ist ein Flüchtling eine Person, die nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention als solcher anerkannt wurde. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff „Flüchtling“ häufig auch gleichbedeutend mit den Begriffen „Asylsuchende“ und/oder „Geduldete“ genutzt.

*Im engeren Sinne* sind Flüchtlinge also

- Asylberechtigte nach Art. 16a GG
- Flüchtlinge nach § 3 Abs.1 AsylVfG
- oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylVfG.

Sie erhalten mit Anerkennung der jeweiligen Schutzart eine Aufenthaltserlaubnis.

*Im weiteren Sinne* sind Flüchtlinge Personen, die nach Deutschland geflohen sind und sich

- ohne Asylverfahren,
- im laufenden Asylverfahren bis zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus
- oder nach Ablehnung des Asylantrags

in Deutschland aufhalten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Einen Sonderfall stellen darüber hinaus Menschen dar, die sich „illegal“ in Deutschland aufhalten: „Illegalisierte, behördlich: Illegale, sind Menschen ohne Papiere, also ohne Aufenthaltsrecht. Schätzungen über die Zahl der Illegalisierten in Deutschland schwanken zwischen

## Status von Geflüchteten, Rechtsgrundlagen Definition und Aufenthaltspapiere

### **Asylberechtigte**

Rechtsgrundlage: Art. 16a GG  
Definition: Schutz vor Bedrohung wegen politischer Überzeugung, Religion oder unveränderbarer Merkmale  
Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG

### **Flüchtlingsschutz**

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 AsylVfG, GFK, QRL  
Definition: Schutz vor politischer, religiöser, ethnischer Verfolgung oder wg. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe  
Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG

### **Internationaler subsidiärer Schutz**

Rechtsgrundlagen: § 4 AsylVfG, QRL, Art. 3 EMRK  
Definition: Schutz vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Todesstrafe, Bürgerkrieg  
Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG

### **Nationaler Schutz → Abschiebungsverbot**

Rechtsgrundlage: § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Art. 3 EMRK, Art. 1, 2 Abs. 2 GG  
Definition: Schutz vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (EMRK), Leibes- und Lebensgefahren (GG, insbesondere wg. Krankheiten)  
Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG



Muster einer Aufenthaltserlaubnis

### Asylbewerber\_innen

Definition: Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden  
 Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG (kein Titel!)



Muster des Trägervordrucks und des Klebeetiketts einer Aufenthaltsgestattung

## De-Facto-Flüchtlinge → Geduldete<sup>2</sup>

- Definition:** Ablehnung des Asylantrags, Abschiebung kann jedoch nicht vollzogen werden, weil bspw. kein Pass vorliegt, die Person oder ein\_e Angehörige\_r schwer erkrankt ist oder die Herkunftsregion nicht erreichbar ist.
- Aufenthaltsstatus:** Duldung nach § 60a (kein Titel!)



Muster des Trägervordrucks und des Klebeetiketts einer Duldung

## Das Asylverfahren im Überblick<sup>3</sup>

- Ankunft in Deutschland; Meldung bei der Aufnahmeeinrichtung im Bundesland, in dem sich die Person nach Ankunft befindet
- Bestimmung der für das Asylverfahren zuständigen Aufnahmeeinrichtung: Zuständig für die Aufnahme des Asylbegehrenden ist diejenige Aufnahmeeinrichtung, bei der er sich gemeldet hat, sofern diese über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der oben genannten Quote verfügt und die Außenstelle des Bundesamtes, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, Asylanträge aus dem Herkunftsland des Asylbegehrenden bearbeitet. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, wird der Asylbegehrende der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung, welche die Zuständigkeitskriterien erfüllt, zugewiesen.
- Nach Ermittlung des zuständigen Bundeslandes: Meldung und Unterkunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Asylbewerber\_innen sind dazu verpflichtet, mindestens 6 Wochen, maximal 3 Monate in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu

<sup>2</sup> Derzeitig leben in Deutschland etwa 87.000 Menschen in der Duldung (<http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/>).

<sup>3</sup> BAMF (2014). Das deutsche Asylverfahren ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile); BAMF (2014). Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Asylantragstellung - Entscheidung - Folgen der Entscheidung. [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile)

wohnen. Danach Verteilung innerhalb des Bundeslandes in Gemeinschaftsunterkünfte oder (bei Erlaubnis nach Ermessensentscheidung) Wohnungen.

- In bestimmten Fällen, bspw. zur Familienzusammenführung, können Asylbewerber\_innen einen Antrag auf Zuständigkeit und Unterbringung einer anderen Aufnahmeeinrichtung stellen.
- Während des Asylverfahrens erhalten die Asylbewerber\_innen eine Aufenthaltsgestattung, die als Ausweis dient und immer mitgeführt werden muss.
- Der Asylantrag ist persönlich bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen. Bei Antragstellung wird eine elektronische Akte angelegt, persönliche Daten erfasst; Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen.
- Anhörung: Befragung der antragstellenden Person zu persönlichen Fluchtgründen und Lebensumständen. Eine Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren; sie ist grundsätzlich nicht öffentlich. Beteiligte Personen sind: Mitarbeiter\_in im Bundesamt (Entscheider\_in), Asylbewerber\_in und deren\_dessen Verfahrensbevollmächtigte\_r, Dolmetscher\_in.
- Prüfung, ob und welche Schutzart in Betracht kommt. Liegen laut Entscheidung des BAMF keine Eigenschaften zur Zuerkennung internationalen Schutzes oder Anerkennung als Asylberechtigte\_r vor, wird geprüft, ob Abschiebungsverbote vorliegen.
- Entscheidung<sup>4</sup> in schriftlicher Form mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Zur Überprüfung von Dokumenten und Sachlagen sind die Entscheider\_innen berechtigt, auf folgende Mittel zurückzugreifen:
  - Sprach- und Textanalysen,
  - Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchungen (PTU),
  - medizinische oder sonstige Gutachten,
  - Ansprechpartner des Auswärtigen Amtes und
  - im Ausland eingesetztes Personal des Bundesamts.

### **Junge Geflüchtete in Berlin / in Deutschland**

#### *Situation unbegleiteter und begleiteter minderjähriger Flüchtlinge*

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Jugendliche, die ohne Begleitung gesetzlicher Vertreter\_innen nach Deutschland einreisen oder nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Sie haben nach internationalen Konventionen und nationalen

---

<sup>4</sup> „Die Schutzquote im Asylverfahren betrug 2013 in der ersten Instanz – beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – genau 24,9 Prozent von allen Fällen inklusive derer, für die das BAMF die Zuständigkeit ablehnt (»Dublinfälle«), das Schutzgesuch also gar nicht inhaltlich prüft. Rechnet man diese Dublinverfahren und die sonstigen »formellen Erledigungen« heraus, liegt die Schutzquote insgesamt bei fast 40 Prozent“ (<http://www.proasyl.de/de/themen/zahlen-und-fakten/>).

Regelungen Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen.

In Deutschland reisten bspw. 2013 knapp 2.500 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein. Die Schutzquote lag bei den unter 16-Jährigen bei 70 Prozent, bei den 16- und 17-Jährigen bei 52,4 Prozent.

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht im anschließenden Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend mit den beteiligten Behörden auf Landesebene, das sind die Ausländerbehörde und andere, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände oder Kirchen. Unter anderem wird im „Clearingverfahren“ entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird<sup>5</sup>.

Bei der Unterbringung begleiteter minderjähriger Flüchtlinge findet ausschließlich das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zur Bestimmung von Art und Ausstattung der Unterbringung und der Verteilentscheidung Anwendung, das Kindeswohl hingegen wird vollkommen vernachlässigt. Laut §44 AsylVfG Abs. 3 gilt die Norm des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die die Erlaubnispflicht für Träger von Einrichtungen für Kinder oder Jugendliche vorsieht, nicht für Erstaufnahmeeinrichtungen und nach § 53 AsylVfG auch nicht für Gemeinschaftsunterkünfte. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden - entgegen der Bestimmungen - häufig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht<sup>6</sup>.

### *Schulrecht und Schulpflicht*

Gemäß Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention sollte jedes Kind uneingeschränkt Zugang zum Bildungswesen des Asyllandes haben.

Kinder und Jugendliche, die in Berlin wohnhaft sind und über einen Aufenthaltstitel verfügen, ihnen der Aufenthalts im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens gestattet ist oder sie geduldet sind unterliegen nach §41 SchulG allgemeinen Schulpflicht. Gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin steht das Recht auf einen Schulbesuch auch ausländischen Kindern und Jugendliche ohne gültige Papiere zu.

Im Dezember 2014 lernten an öffentlichen Schulen in Berlin mehr als 3.600 junge Geflüchtete<sup>7</sup>. Verschiedene Akteur\_innen der Flüchtlingshilfe<sup>8</sup> sehen dringenden Handlungsbedarf, die Schulsituation und die Bedingungen zur schulischen Integration der jungen Geflüchteten zu verbessern, insbesondere bezüglich

- der Aufklärung und Information junger Geflüchteter und ihrer Familien über das Schulrecht

---

<sup>5</sup> BAMF (2014). Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Asylantragstellung - Entscheidung - Folgen der Entscheidung.

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>6</sup> <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/fluechtlingskinder/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-in-deutschland.html>

<sup>7</sup> <https://www.berlin.de/sen/bjw/service/presse/pressearchiv-2015/pressemitteilung.256133.php>

<sup>8</sup> Das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ) setzt sich zum Beispiel mit dem Projekt „Recht auf Bildung“ dafür ein, jungen Geflüchteten zu ihrem Recht auf Bildung zu verhelfen und tritt für eine strukturelle Verbesserung des Berliner Bildungssystem (<http://www.bbzberlin.de/9-projekte/19-zugangssicherung.html>). Die aufgezählten Handlungsbedarfe entstammen dem Papier „Bedingungen für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen. Forderungen und Vorschläge des Arbeitskreises Bildung des Flüchtlingsrates Berlin“

(<http://www.bbzberlin.de/images/flyer/Papier%20FR%20Berlin%20AG%20Bildung.pdf>).

- der Vereinfachung und Beschleunigung bei der Erlangung eines Schulplatzes
- der differenzierten Einschulung nach Fähigkeiten, Lernerfahrungen und Kenntnissen
- der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge
- der Gestaltung des Lernangebots.

### **Junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit**

Nach der UN-Kinderrechtskonvention soll bei allen staatlichen Handlungen das Kindeswohl im Vordergrund stehen. Seit 2010 gilt das auch explizit für junge Geflüchtete<sup>9</sup>. Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention besagt zudem, dass die Vertragsstaaten - zu denen auch Deutschland gehört - aufgefordert sind, „das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben [zu achten und zu fördern] und die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung [zu fördern]“<sup>10</sup>.

#### *Was ist bei der Planung einer Ferienfreizeit / einer Maßnahme zu beachten?*

Grundsätzlich gelten die gleichen rechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, die auch sonst die Organisation einer Maßnahme begleiten. Eine Übersicht bietet der „Rechtsratgeber für Jugendleiter\_innen“, LJR Berlin, 2013.

In der Arbeit mit Geflüchteten stellt sich häufig die Frage, wie es sich mit der Residenzpflicht verhält. Seit dem 1. Januar 2015 ist die Residenzpflicht für Asylbewerber\_innen und Geduldete grundsätzlich auf drei Monate beschränkt (§ 59a AsylVfG). Bei Personen, bei denen „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ konkret bevorstehen, kann die Residenzpflicht erneut angeordnet werden (§ 59b AsylVfG).

Für Kinder und Jugendliche, die sich also länger als drei Monate ununterbrochen „erlaubt, geduldet oder gestattet“ in Deutschland aufhalten, stellt die Teilnahme an einer Ferienfreizeit außerhalb des Bundeslandes kein Problem dar - sofern die Eltern / der gesetzliche Vormund ihr Einverständnis aussprechen.

#### *Maßnahmen im Ausland*

Verfügt das Kind / der\_die Jugendliche über eine Aufenthaltserlaubnis, sind Maßnahmen im Ausland in der Regel unproblematisch.

Anders verhält es sich, wenn lediglich eine Aufenthaltsgestattung vorliegt. Entsprechend § 64 Abs. 2 berechtigt sie nicht zum Grenzübertritt. Auch geduldeten Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich nicht gestattet, sich außerhalb des Bundesgebiets zu bewegen.

Allerdings können die Ausländerbehörden in den jeweiligen Bundesländern am individuellen Fall gestatten, dass das Kind / der\_die Jugendliche an einer Maßnahme im Ausland teilnehmen darf. Zu diesem Zweck wird von der Ausländerbehörde dokumentiert, dass die Person wieder in die Bundesrepublik einreisen darf. In diesem Fall ist ein Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen, in dem inhaltlich begründet wird, warum eine Teilnahme an der

<sup>9</sup> <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/fluechtlingskinder/unbegleitete-minderjaehrig-fluechtlinge-in-deutschland.html>

<sup>10</sup> <http://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/#artikel-3---wohl-des-kindes>

Maßnahme zu befürworten ist.

Ausgenommen sind die Länder, aus denen die Person und ihre Angehörigen geflohen sind. Bei einer Einreise in dieses Land kann u. U. sogar der von der Bundesrepublik gewährte Schutz erlöschen. Dass Länder, die keine EU-Mitgliedsstaaten sind, ein Visum für eine Person ohne Aufenthaltstitel ausstellen, ist grundsätzlich zu bezweifeln.

Ist eine Maßnahme im Ausland geplant, ist in jedem Fall die Ausländerbehörde (Kontakt siehe unter „Informationen und Adressen“) zu kontaktieren, um dort alle entstehenden Fragen am individuellen Fall zu klären. In diesem Rahmen sollte auch geklärt werden, ob zusätzlicher Krankenversicherungsschutz benötigt wird und wie dieser zu erhalten ist.

### *Krankenversicherung*

Kinder und Jugendliche im laufenden Asylverfahren oder in der Duldung erhalten einen grünen Behandlungsausweis, dessen Rückseite gleichzeitig Abrechnungsschein für die vertragsärztliche Behandlung ist. Auf dem Behandlungsausweis ist ihr eingeschränkter Leistungsanspruch vermerkt: „Leistungen im Rahmen des § 4 des AsylbLG werden nur zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände, bei Schwangerschaft und Geburt sowie für amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen gewährt.“ Es dürfen auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente verordnet werden, eine Zuzahlungspflicht besteht nicht. Die Zuzahlungsbefreiung ergibt sich aus dem Gesetz und gilt auch, wenn sie nicht auf dem Behandlungsausweis vermerkt ist; die Kassenärztliche Vereinigung Berlin empfiehlt jedoch zur Absicherung darauf zu achten, dass das Feld „Gebühr frei“ auf dem Rezept angekreuzt wird (KV-Blatt 05/2014).

Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis sind gesetzlich familienversichert.

### **Ideen für die Praxis**

Eine Übersicht über verschiedene Projekte der Jugendarbeit mit jungen Geflüchteten im Rahmen des Aktionsprogramms „Flüchtlinge werden Freunde“ des Bayerischen Jugendrings (BJR) ist hier zu finden: <http://www.fluechtlinge-werden-freunde.de/projekte/>.

### **Informationen und Adressen**

→ *Mögliche Ansprechpartner\_innen und Unterstützer\_innen in der Praxis*

#### **BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten**

<http://www.bbzberlin.de/>

Das BBZ arbeitet seit 10 Jahren in der Beratung und Betreuung von Geflüchteten und jungen Migrant\_innen und betreut Menschen aus 52 verschiedenen Ländern. Entlang den Grundsätzen der partizipatorischen Jugendarbeit versucht das BBZ durch Beratung und Unterstützung den Flüchtlingen und Migrant\_innen einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wie Bildung und Arbeit zu ermöglichen.

#### **Flüchtlingsrat in Berlin**

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/>

Der Flüchtlingsrat Berlin ist ein Netzwerk engagierter Gruppen und Einzelpersonen, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und die Wahrung ihrer Menschenwürde einsetzen. Die



Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Interessierten offen.

### **zfm - Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste**

<http://www.migrationsdienste.org/index.php>

Das Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (zfm) arbeitet seit vielen Jahren in der psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Migrant\_innen in Berlin.

Das Team des zfm bietet umfassende Hilfe – von der psychologischen und psychosozialen Beratung, der psychotherapeutischen Behandlung, über die berufliche Qualifizierung bis hin zur Vermittlung in Ausbildung und Arbeit.

### **Gemeindedolmetschdienst Berlin**

<http://www.gemeindedolmetschdienst-berlin.de/>

Seit 2003 arbeitet der Gemeindedolmetschdienst in den Bereichen Medizin, Bezirksämter und freie Träger, seit 2006 auch auf gemeinnütziger Grundlage für Schulen, Kitas und soziale Beratungsstellen.

### **Ausländerbehörde Berlin**

<http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/>

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Ausländerbehörde Berlin

Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

Tel: (030) 90269 0

Fax: (030) 90269 4099

→ *Linksammlungen*

### **Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin**

PDF abrufbar unter <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflyueberatung.pdf>

enthält auf 87 Seiten Adressen zu Beratungsstellen, Anwälten, Initiativen, Behörden, Presse in Berlin

### **Adressen Härtefallberatung Berlin**

PDF abrufbar unter [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info\\_HFK\\_Berlin.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf)

enthält Informationen für Antragsteller\_innen bei der Härtefallkommission, Adressen der Härtefallberatungsstellen

### **Eine fundierte Linksammlung zu Informationen und Adressen bietet zudem der Flüchtlingsrat Berlin (<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php>).**

Die Sammlung führt zu folgenden Inhalten:

- Lokale Willkommensinitiativen für Flüchtlinge in Berliner Sammelunterkünften
- Adressen, Initiativen und Beratungsstellen in Berlin und Brandenburg
- Flüchtlingsräte in anderen Bundesländern
- Rechtsanwälte
- Infoseiten zum Ausländer- und Asylrecht
- Behörden und staatliche Stellen
- Antirassismus-Projekte
- Forschungsprojekte
- Nichtstaatliche Organisationen bundesweit
- Nichtstaatliche Organisationen in Europa und weltweit